

Zu II-8874 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zu Nr. 4427/J  
1989 -II- 13

R E S O L U T I O N 1

des Bergisel-Bundes Österreich

(beschlossen bei der am 17.3.1989 abgehaltenen Bundes-Hauptversammlung)

Im Anschluß an die Hauptversammlung des Bergiselbundes im Linzer Theater-Casino am 17. März 1989 beschloß die Versammlung insbesondere im Anschluß an die aufrüttelnde Rede der Südtiroler Landtagsabgeordneten Dr. Eva Klotz folgende Resolution an die Verantwortlichen in Österreich:

"Dr. Eva Klotz erblickte in dem seit Jahrzehnten vorliegenden Südtirol-Paket selbst bei Vollerfüllung höchstens einen Fortschritt, keineswegs aber das Ziel der bedrängten deutschen Volksgruppe. Das zwischen Österreich und Italien vereinbarte Südtirolpaket ist leider keine Dauerlösung, sondern nur ein Teil der politischen Existenzsicherung der deutschen Volksgruppe. Es mehren sich leider die Anzeichen, daß Italien - vielfach unter Druck der in Bozen so erfolgreichen Neofaschisten - jede Gelegenheit wahrnimmt, die bestehende teilweise Autonomie wieder auszuhöhlen. So sind seit vielen Monaten zahlreiche Landesgesetze aus Südtirol von der Zentralregierung in Rom zurückgewiesen worden. Auch wird die Erfüllung der Proporz-Regelung und der Sprachengleichstellung noch immer hinausgezögert."

Die vernünftigste Lösung wäre die durch Völkerrecht und Helsinki-Abmachungen menschenrechtswürdige Selbstbestimmung, wie sie aus den Worten des freiheitlichen NR-Abgeordneten Dillersberger aus Nordtirol klar hervorgeht: "Wenn es uns gelingt, daß die Südtirolfrage letztlich nur durch Selbstbestimmung gelöst werden kann, in den Herzen der Tiroler und noch mehr im Bewußtsein der österreichischen Öffentlichkeit zu verankern, dann wäre dies ein wesentlicher Beitrag für die Zukunft unseres Landes. Das Autonomie-Paket - noch immer nicht realisiert - ist nur eine Zwischenlösung. Letztlich eine Interpretation des Pariser Vertrages im Sinne der Entschliebung des außerpolitischen Ausschusses des österreichischen Nationalrates vom 1. Oktober 1946 anzusehen."

Auf dieser Basis möge die Gesinnung und Politik des Bergisel-Bundes als Schutzverband für Südtirol erfolgreich sein.

## R E S O L U T I O N    2

Das Selbstbestimmungsrecht der Südtiroler ist unverzichtbar. Das bedeutet, daß es weiterhin eine wesentliche Grundlage des politischen Bemühens sein soll, das Selbstbestimmungsrecht anzustreben.

Die Politik im Sinne des Pariser Vertrages kann als Tagespolitik verstanden werden, die solange betrieben wird, als eine bessere Lösung nicht zu finden ist. Der Anspruch auf Selbstbestimmung bleibt aber aufrecht als politisches Ziel. Nur die Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes ist geeignet, die Südtirolfrage dauerhaft zu lösen.

Im Laufe der Jahrzehnte hat die Diskussion um das Selbstbestimmungsrecht aller Völker neue Ergebnisse z. B. in Afrika erbracht.

1966 wurden die sogenannten Menschenrechtspakte verabschiedet, die 1978 auch von Italien ratifiziert wurden. Sie sehen das Selbstbestimmungsrecht der Völker generell und nicht mehr mit alleiniger Bindung an koloniale Verhältnisse vor. Auch die Schlußakte von Helsinki sprechen ausdrücklich von Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Unbestritten ist inzwischen, daß das Selbstbestimmungsrecht nicht nur einem Volk, sondern auch Teilen eines Volkes zusteht, wenn ein Volk widerrechtlich auseinandergerissen wird.

Der Pariser Vertrag wird vom Bergisel-Bund nur als Bestandteil des Friedensvertrages der Alliierten mit Italien angesehen. Auf dieser Grundlage befaßt sich die UNO im Jahre 1960/61 mit der Südtirolfrage und verabschiedet zwei Resolutionen, die Österreich und Italien zu Neuverhandlungen über eine Südtirolautonomie auffordern. Das Ergebnis ist das Südtirolpaket, das im Jahre 1966 unterschriftsreif vorliegt, dessen Verabschiedung jedoch erst drei Jahre später erfolgt.

Die Südtirolautonomie ist nur eine Teilautonomie.

Unabhängig von der Paketdurchführung besitzt Italien die volle Kontrolle über die Gesetzgebung des Landes Südtirol und über seine Verwaltung. Der Paketabschluß verändert diese Situation nicht.

Ein eventueller EG-Beitritt Österreichs würde die Situation Südtirols auf jeden Fall sowohl politisch als auch rechtlich verbessern, nicht aber endgültig lösen. Der Inhalt der jüngst erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Zusicherung der italienischen Regierung stellen nach unserer Auffassung nicht das Maximum, sondern das Minimum dessen dar, was rechtens gefordert werden konnte.

Die Streitbeendigungserklärung Österreichs kann nur dann erfolgen, wenn alle 137 Maßnahmen des Südtirolpaketes erfüllt sind.

Die Streitbeendigungserklärung hebt das Recht und die Verpflichtung Österreichs, politisch und rechtlich zugunsten Südtirols bei der italienischen Regierung zu intervenieren, nicht auf. Das Selbstbestimmungsrecht bleibt unangefochten politischer Grundsatz und Ziel des Bergisel-Bundes.